

Politische Gemeinde Mörschwil
Gemeindekanzlei
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil



Sondernutzungsplan Deponie Typ A – Riederen / Mörschwil

Deponieplan nach Art 27 PBG
Mit Baubewilligung nach Art. 24 PBG

Planungsbericht (nach Art. 47 RPV)



Projekt Nr.: OS06095.200 (DCH001010.01)
St.Gallen, den 02. Mai 2024

CSDINGENIEURE⁺

Flurhofstrasse 150
CH-9000 St.Gallen
t +41 71 229 00 90
f +41 71 834 00 91
e st.gallen@csd.ch
www.csd.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1. PLANUNGSGEGENSTAND	1
1.1 Einleitung	1
1.2 Projektdaten	2
1.3 Ausgangslage	3
1.3.1 Rechtskräftige Planungsinstrumente	3
1.3.2 Grundlagen	3
2. ÜBERGEORDNETE ZIELE	3
2.1 Ziele und Planungsgrundsätze nach Art.1 und 3 RPG	4
2.2 Planungskoordination	5
2.2.1 Sachpläne des Bundes	5
2.2.2 Kantonaler Richtplan	5
2.2.3 Regionale Planungen	7
2.2.4 Kommunaler Nutzungsplan	7
3. THEMATISCHE FRAGESTELLUNGEN	7
3.1 Bedarfsnachweis	7
3.2 Siedlung	8
3.3 Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit	9
3.4 Etappierung und Betrieb	10
3.5 Natur und Landschaft	11
3.6 Siedlung und Verkehr	12
3.7 Wasser und Boden	13
4. ZIELERREICHUNG, ZIELKONFLIKTE UND INTERESSENABWÄGUNG	14
4.1 Interessen ermitteln	14
4.1.1 Öffentliche Interessen	14
4.2 Auswirkungen erfassen und Interessenabwägung	15
4.2.1 Öffentliche Interessen	15
5. WÜRDIGUNG UND AUSBLICK	16
6. PLANUNGSABLAUF	16
7. INFORMATION UND MITWIRKUNG	17
7.1 Bisherige Planungsschritte	17
7.2 Weitere Planungsschritte	18
8. KANTONALE VORPRÜFUNG	18
9. RECHTSVERFAHREN	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1.1: Übersichtsplan mit Projektperimeter (Quelle: Geoprtal.ch)	2
Abbildung 2.1: Betroffene FFF (gelb) innerhalb des Projektperimeters (rot)	5
Abbildung 2.2: Ausschnitt Richtplankarte mit Projektperimeter (rot)	6
Abbildung 2.3: Ausschnitt Gewässerschutzkarte mit Projektperimeter (rot)	6
Abbildung 2.4: Ausschnitt Zonenplan Kantonale Darstellung mit Projektperimeter (rot)	7
Abbildung 3.1: Planausschnitt Deponieprojekt	9
Abbildung 3.2: Sondernutzungsplan D06 "Etappierung"	10
Abbildung 3.3: Ausschnitt Plan "Endgestaltung / ökologische Ausgleichsmassnahmen"	11
Abbildung 3.4: Ausschnitt Karte «Wanderwege»	13
Abbildung 9.1: Ist-Zustand (2018)- Blick vom Alberenberg Richtung Nord-Osten	22
Abbildung 9.2: Betriebszustand der Deponie - Blick vom Alberenberg in Richtung Nord-Osten (Zustand ca. 2 Jahren nach Betriebsbeginn (Phasen II und III der Etappe 1 in Betrieb))	22
Abbildung 9.3: Inkl. Deponie - Blick vom Alberenberg in Richtung Nord-Osten (Endzustand einige Jahre nach Abschluss)	23
Abbildung 9.4: Ist-Zustand (2018): Blick Taanstrasse in Richtung Süden	24
Abbildung 9.5: Inkl. Deponie - Blick Taanstrasse in Richtung Süden	24

ANHANG

Anhang A	Grundlagen
Anhang B	Visualisierungen

BEILAGEN

Beilage 1.1	Deponieplan: Ausgangszustand - Situation M1:1'000 (Plan Nr.: OS6095.200-01C)
Beilage 1.2	Deponieplan: Etappierung M1:1'000 (Plan Nr.: OS6095.200-06A)
Beilage 1.3	Deponieplan: Endgestaltung/ökologische Ausgleichsmassnahmen - Situation M1:1'000 (Plan Nr.: OS6095.200-03C)
Beilage 1.4	Deponieplan: Ausgangszustand/Betriebszustand/Endzustand– Profile A-A & B-B M1:1'000 (Plan Nr.: OS6095.200-04B)
Beilage 1.5	Besondere Vorschriften Deponie Typ A Riederen - Mörschwil

PRÄAMBEL

CSD bestätigt hiermit, dass bei der Abwicklung des Auftrages die Sorgfaltspflicht angewendet wurde, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen auf dem derzeitigen und im Bericht dargestellten Kenntnisstand beruhen und diese nach den anerkannten Regeln des Fachgebietes und nach bestem Wissen ermittelt wurden.

CSD geht davon aus, dass

- ihr seitens des Auftraggebers oder von ihm benannter Drittpersonen richtige und vollständige Informationen und Dokumente zur Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt wurden
- von den Arbeitsergebnissen nicht auszugsweise Gebrauch gemacht wird
- die Arbeitsergebnisse nicht unüberprüft für einen nicht vereinbarten Zweck oder für ein anderes Objekt verwendet oder auf geänderte Verhältnisse übertragen werden.

Andernfalls lehnt CSD gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung für dadurch entstandene Schäden ausdrücklich ab.

Macht ein Dritter von den Arbeitsergebnissen Gebrauch oder trifft er darauf basierende Entscheidungen, wird durch CSD jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse allenfalls entstehen.

1. Planungsgegenstand

1.1 Einleitung

Die KIBAG Kies Waldkirch AG (KIBAG) ist in der Ostschweiz an mehreren Standorten vertreten. Zur Ergänzung ihrer Dienstleistungspalette beabsichtigt sie in der Region St. Gallen eine eigene Deponie des Typs A für unverschmutztes Aushubmaterial zu errichten und zu betreiben. Bei der Standortsuche ist sie bei Riederer in Mörschwil (Deponieregion Will - St. Gallen - Rorschach der Wegleitung 2022 [4]) fündig geworden.

Der vorliegende Bericht gibt darüber Auskunft, wie die Bestimmungen gemäss Art. 47 RPV bei der Erarbeitung des Sondernutzungsplans der Deponie Typ A Riederer in Mörschwil berücksichtigt wurden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Deponie Riederer nicht erforderlich, da sie mit ca. 350'000 m³ unter dem Grenzwert von 500'000 m³ liegt. Unabhängig davon wurde dem Themenbereich Umwelt während der Projekterarbeitung grosse Bedeutung zukommen gelassen und im Technischen Bericht eine Umweltbeurteilung ausführlich behandelt.

Die im Bericht zitierten Grundlagen sind im Anhang A aufgeführt. Im Text wird jeweils in Klammern [] auf die entsprechende Quelle verwiesen.

Am Standort Riederer in Mörschwil ist ausschliesslich die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial (Typ A), welches den Grenzwerten gemäss VVEA Anhang 3 [16] entspricht, zugelassen. Das Aushubmaterial stammt prioritär aus regionalen Baustellen und fällt bei Tiefbauarbeiten an. Es werden keine belasteten Aushubmaterialien oder Bauabfälle deponiert. Geplant ist das Projekt auf einer Fläche von rund 76'600 m², welche sich über grosse Bereiche der beiden Parzellen 1512 und 1513 erstreckt.

Beim Projektgebiet handelt es sich um einen glazial geprägten Raum (letzteiszeitlicher Lockergesteinsuntergrund), der landschaftlich durch die zahlreichen ebenfalls glazial gebildeten Hügel (Drumlins) in der Umgebung geprägt ist. Zu diesen Drumlins gehört der unmittelbar westlich des Projektgebiets gelegene Alberenberg.

In die Planung und Gestaltung der Deponie sind die verschiedenen Interessen von Grundeigentümern, Anwohnern, Betreiber, der Landwirtschaft sowie der Natur und Landschaft ganzheitlich eingeflossen und abgewogen worden.

1.2 Projektdaten

BETRIEBSDATEN

Deponieinhaber/-betreiber:	KIBAG Kies Waldkirch AG in Waldkirch SG
Deponieperimeter	Ca. 76'600 m ²
Deponievolumen	Ca. 355'000 m ³ fest (Typ A)
Mittlere Auffüllhöhe	Ca. 4-5 m
Betriebsdauer	Ca. 5 Jahre
Etapplierung	2 Etappen mit je ca. 2-3 Jahren Betriebsdauer
Auffüllung	Abfälle des Typ A (unverschmutztes Aushubmaterial) (gemäss VVEA [16])
Erschliessung / Anlieferung	Über Autobahn (prioritär Autobahnanschluss St. Gallen Neudorf) und Kantonsstrasse St. Gallen - Rorschach
Rodungsfläche	Keine Rodungen
Rekultivierung	Ausgangszustand mit Ziel einer landwirtschaftlichen Nutzung wird wiederhergestellt.



Abbildung 1.1: Übersichtsplan mit Projektperimeter (Quelle: Geoportal.ch)

Gemäss Planungsgrundsätzen des Kantons St. Gallen ist für eine Deponie in der geplanten Grössenordnung von ca. 350'000 m³ Festmaterial ein Eintrag im kantonalen Richtplan notwendig. Für die Realisierung ist danach im Rahmen des Sondernutzungsplanverfahren ein Deponieprojekt zu erarbeiten und

entweder koordiniert oder kombiniert mit einer Baubewilligung zu genehmigen (Art. 23 PBG und Art. 27 PBG [18]). Im vorliegenden Fall wurde das kombinierte Verfahren gewählt (Art. 24 PBG).

In einem ersten Schritt beauftragte die KIBAG die CSD INGENIEURE AG in St. Gallen 2013 damit, Grundlagen für den Antrag zum Richtplaneintrag für den Deponiestandort Alberenberg in Mörschwil zu erarbeiten. Nach erfolgtem Richtplaneintrag wurde die CSD Ingenieure AG 2014 von der KIBAG beauftragt, die erforderlichen Dokumente für das im Kanton St. Gallen vorgesehene Sondernutzungsplanverfahren für eine Deponie Typ A inklusive des Baubewilligungsverfahrens zum Erhalt aller notwendigen umwelt- und baurechtlichen Bewilligungen zu erarbeiten und zu koordinieren.

Mit der weiteren Deponieplanung wird der Erhalt der verschiedenen erforderlichen Bewilligungen (Bau-Errichtungs- und Betriebsbewilligung) zur Realisierung der Deponie angestrebt. Dies bedeutet für die Deponie Riederer die Erarbeitung eines Sondernutzungsplanes «Deponieplan» gemäss Planungs- und Baugesetz, welcher kombiniert mit einem Baugesuch der Gemeinde Mörschwil zur Genehmigung eingereicht wird. Das Genehmigungsverfahren stützt sich im vorliegenden Fall auf Art. 23 PBG mit dem Deponieplan nach Art. 27 PBG und Plangesuch nach Art. 40 PBG sowie der Baubewilligung nach Art. 24 PBG (Sondernutzungsplan mit kombiniertem Baubewilligungsverfahren). Ebenfalls mit dem Verfahren zu koordinieren ist das erforderliche Strassenprojekt mit Teilstrassenplan für die Erschliessung über die Alberenbergstrasse.

1.3 Ausgangslage

1.3.1 Rechtskräftige Planungsinstrumente

Die Richtplan-Anpassung 14 wurde von der Regierung am 3. Februar 2015 erlassen und vom UVEK am 14. August 2015 genehmigt. Somit ist der Deponiestandort Alberenberg im Richtplan als Festsetzung aufgenommen und die raumplanerischen Voraussetzungen für die weitere Planung der Deponie Typ A geschaffen. Auf Wunsch des Gemeinderates Mörschwil wurde die bis dahin verwendete Bezeichnung des Standorts „Alberenberg“ in die Bezeichnung Standort „Riederer“ abgeändert.

1.3.2 Grundlagen

Die verwendeten Grundlagen sind im Anhang A ersichtlich.

2. Übergeordnete Ziele

Die vorliegende Planung dient folgenden Zielen:

- Ergänzung der Dienstleistungspalette in den Bereichen Gesamtentsorgung und Recycling der KIBAG Kies Waldkirch AG in Waldkirch SG.
- Bereitstellung von Deponievolumen für Abfälle des Typ A in der Region St. Gallen - Rorschach.
- Während der Betriebsphase sowie nach Abschluss des Deponieprojekts sind die Einflüsse auf die Umwelt möglichst minimal zu halten.
- Die zukünftige Landschaftstopografie soll sich bestmöglich in die umliegende Landschaft integrieren und eine rationelle Folgebewirtschaftung ermöglichen.
- Die rekultivierten Flächen sollen für eine landwirtschaftliche Nutzung in möglichst hoher Fruchtfolgequalität wiederhergestellt werden.

- Das Erreichen eines optimalen Bodenschutzes, für einen haushälterischen Umgang mit dem Gut Boden
- Die Aufwertung von Lebensräumen am Standort Riederen kann durch die ökologischen Ausgleichsmassnahmen erreicht werden.
- Der Einfluss auf den Wildtierkorridor soll während Bau und Betrieb sowie nach Abschluss möglichst gering sein.
- Beibehalten der allgemeinen Entwässerungssituation am Standort

2.1 Ziele und Planungsgrundsätze nach Art.1 und 3 RPG

Art. 1: Ziele

Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;

Abis.

Art. 3: Planungsgrundsätze

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze.

Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

- a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;
- b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
- c. See- und Flusssufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
- d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
- e. ...

Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. ...
- c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

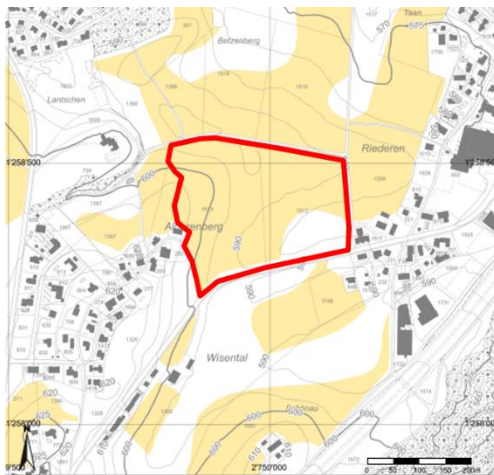
2.2 Planungskoordination

2.2.1 Sachpläne des Bundes

Sachpläne des Bundes sind:

- Verkehr → nicht betroffen
- Militär → nicht betroffen
- Übertragungsleitungen → nicht betroffen
- Geologische Tiefenlager → nicht betroffen
- Fruchtfolgeflächen → betroffen
- Asyl → nicht betroffen

Fruchtfolgeflächen:

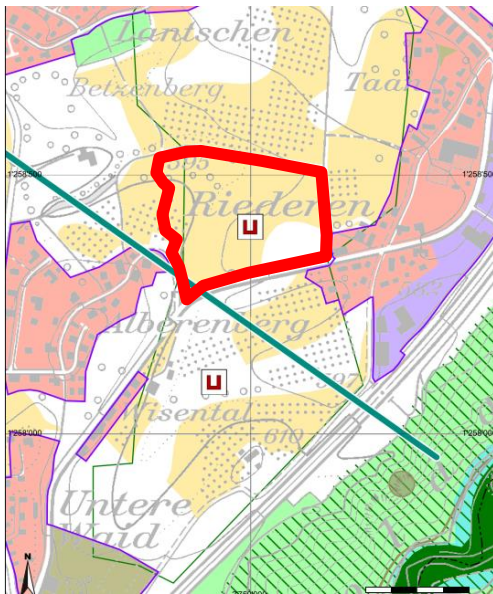


Durch das Projekt sind bestehende Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen. Ihr Anteil an der gesamten Bodenfläche innerhalb Deponieperimeters beträgt etwa 84% bzw. rund 64'100 m². Im Zuge der Rekultivierung werden die Fruchtfolgeflächen mindestens im gleichen Umfang wiederhergestellt. Der grösste Teil des Deponieperimeters wird als FFF rekultiviert. Gegenüber dem Ausgangszustand wird gesamthaft eine zusätzliche Fläche von ca. 12'200 m² Boden, mit Fruchtfolgequalität rekultiviert. Teile dieser zusätzlich geschaffenen Fruchtfolgefläche kompensieren den FFF-Verlust von ca. 3'100 m², der im Zuge der ökologischen Ausgleichsmassnahmen auf Parzelle 1387 entsteht.

Abbildung 2.1: Betroffene FFF (gelb) innerhalb des Projektperimeters (rot)

2.2.2 Kantonaler Richtplan

Die Übereinstimmung mit den Richtplanvorgaben ist in folgenden Punkten zu überprüfen:



Deponie Typ A:

Das Gebiet «Riederer» ist im kantonalen Richtplan als Standort für eine Deponie Typ A gemäss VVEA festgesetzt.

Fruchtfolgeflächen:

siehe 2.2.1

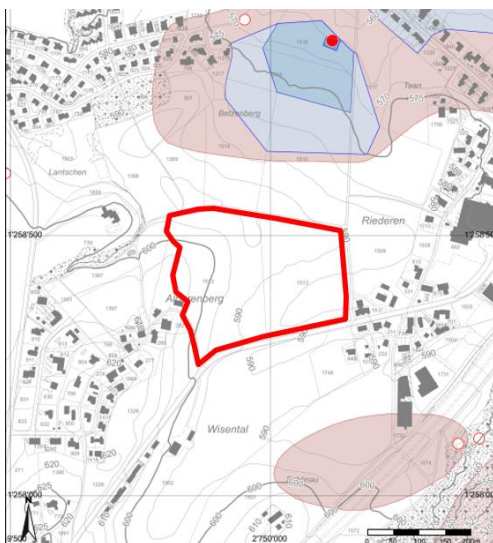
Abbildung 2.2: Ausschnitt Richtplankarte mit Projektperimeter (rot)

Wildtierkorridor:

Am südwestlichen Rand der Deponie verläuft der unterbrochene Wildtierkorridor Goldach-Tübach (SG22). Der geplante phasenweise Bauablauf der Deponie erlaubt die Durchgängigkeit des Wildtierkorridors während der Auffüllung und versucht den Einfluss möglichst gering zu halten. Die geplanten ökologischen Ausgleichsmassnahmen werden den Wildtierkorridor nach Abschluss der Deponie auf.

Lebensraumverbund:

Der Projektperimeter liegt zu grossen Teilen im lückigem Lebensraumverbund (siehe Richtplankarte, Objektnummer FB 43 – 45). Das heisst, es handelt sich um eine ausgeräumte Landschaft mit wenigen ökologischen Ausgleichsflächen. In diesen und westlich direkt angrenzenden Bereichen wird im Rahmen des Projekts durch die Neuschaffung von zusätzlichen Elementen (Hecken, Magerwiesen, Hochstamm-Obstbäume, Natursteinmauern usw.) für ökologische Aufwertung des lückigen Lebensraumverbundes gesorgt.



Grundwasser:

Der Projektperimeter liegt ausserhalb nutzbarer Grundwasservorkommen im übrigen Bereich.

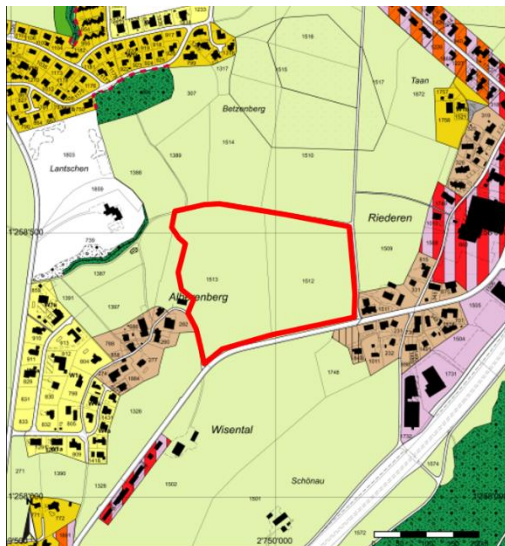
Da die heutige Entwässerungssituation durch die Deponie nicht wesentlich verändert wird und die Entwässerung grundsätzlich in östlicher Richtung zum Näppenschwilerbach erfolgt, werden die nördlich und südlich gelegenen Grundwassergebiete nach heutigen Erkenntnissen nicht beeinflusst.

Abbildung 2.3: Ausschnitt Gewässerschutzkarte mit Projektperimeter (rot)

2.2.3 Regionale Planungen

Südlich des Deponiestandes Riederer ist im kantonalen Richtplan die projektbezogene Deponie Typ A/B Wisental festgesetzt (siehe Abbildung 2.2). Die beiden Deponien haben keinerlei funktionalen Zusammenhang und sind auch räumlich durch die angrenzende Kantonsstrasse klar getrennt.

2.2.4 Kommunalen Nutzungsplan



Der Standort Riederer befindet sich vollumfänglich in der Landwirtschaftszone (L).

Der Projektperimeter befindet sich gemäss den aktuell gültigen Schutzbestimmungen der kommunalen Schutzverordnung nicht in einem der folgenden Geltungsbereiche:

- Ortsbilder
- Kulturobjekte
- Landschaftsschutzgebiete
- Gewässer
- Naturobjekte
- Wald
- Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Alleen

Abbildung 2.4: Ausschnitt Zonenplan Kantonale Darstellung mit Projektperimeter (rot)

An der Ost- und Westseite angrenzend befindet sich jeweils ein Ortsbildschutzgebiet (Alberenberg und Riederer), welche beide durch das Projekt nicht direkt tangiert werden.

Bei der Planung der Deponie wurde auf die unmittelbar angrenzenden Drittprojekte der «Offenlegung Näppenschwilerbach sowie dessen Seitenarmen» und der Umsetzung des Strassenprojekts «Alberenbergstrasse Nord» eingegangen und die Projekte aufeinander abgestimmt.

3. Thematische Fragestellungen

3.1 Bedarfsnachweis

Gemäss aktuell gültiger Kantonalen Deponieplanung [3] muss für die Realisierung einer Deponie des Typs A der Bedarfsnachweis gegeben sein. Dabei können je Abfallplanungsregion mehrere Deponien Typ A oder Abbaustandorte in Betrieb stehen.

Der Deponiestandort Riederer in Mörschwil gehört der Abfallplanungsregion St. Gallen - Rorschach an. Gemäss aktuellen Angaben des Amtes für Umwelt (August 2023) ist der Bedarf in der Abfallplanungsregion St. Gallen-Rorschach für eine Deponie Typ A derzeit klar gegeben.

Auch nach der derzeit, im Rahmen der Richtplananpassung 2023, in der Vernehmlassung befindlichen neuen kantonalen Wegleitung 2022 für die Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien [4] kann der Bedarfsnachweis für eine Deponie Typ A am Standort Riederer in der Deponieregion Will – St. Gallen – Rorschach erbracht werden.

Der tatsächliche Nachweis wird durch das Amt für Umwelt berechnet und muss vor der Errichtung der Deponie erbracht werden.

3.2 Siedlung

Wird die bauliche und gestalterische Integration sichergestellt?

Während des Deponiebetriebes sind nur die für einen geordneten Deponiebetrieb erforderlichen Bauten und Anlagen geplant. Dazu gehören mobile Personal- und Materialcontainer sowie ein Bau-WC. Diese Bauten werden nur provisorisch für die Betriebszeit erstellt und befinden sich im Eingangsbereich der Betriebsfläche nahe der Alberenbergstrasse. Die landschaftliche Integration des Deponiekörpers ist unter 3.5 abgehandelt

Wird der Boden haushälterisch genutzt?

Mit einem Deponievolumen von rund 355'000 m³ fest ergibt sich auf einer Fläche von ca. 76'600 m² eine mittlere Schütthöhe von ca. 4.5-5.0 m.

Ein übergeordnetes Ziel des Deponieprojekts liegt in der Erreichung eines optimalen Bodenschutzes. Im Technischen Bericht [10] sowie Bodenschutzkonzept [13] sind Ziele und projektspezifische Massnahmen definiert, um eine bodengerechte Projektumsetzung sowie Nachfolgebewirtschaftung zu garantieren.

Die Fruchtfolgeflächen werden im Zuge der Rekultivierung über das heutige Mass hinaus wiederhergestellt.

Wird das Wohnen, Arbeiten, die Freizeit vor Lärm geschützt?

Betriebslärm

Die Betrachtungen für die Auswirkungen des Betriebslärms erfolgten für die nächstgelegenen Gebäude. Im Normalfall wird der Planungswert von 60 dB(A) am Tag sowohl in Lärmphase 1 als auch in Lärmphase 2 mit 59 dB(A) bzw. 57 dB(A) nicht überschritten. Ausgehend von der Worst-Case Annahme, dass die lautere der beiden eingesetzten Maschinen 5 Stunden und die leisere 1 Stunde pro Tag im Einsatz sein könnten, wird der Planwert mit 60 dB(A) genau eingehalten aber nicht überschritten. Somit wären auch in diesem Fall keine weiteren Massnahmen erforderlich.

Unabhängig davon wird entlang des westlichen, südlichen und östlichen Deponierands durch Dammschüttungen ein integraler Lärmschutz erstellt, der für die bebauten Gebiete im Osten eine weitere Reduktion der Lärmimmissionen zur Folge hat.

Der Umweltbereich Betriebslärm kann als umweltverträglich eingestuft werden (Details siehe Technischer Bericht [10]).

Verkehrslärm

Im Vergleich zum durchschnittlichen Werktagsverkehr 2018 liegt der durch die Anlieferungen induzierte Mehrverkehr bei unter 1 %. Der LKW-Anteil wird durchschnittlich um 14 % erhöht. Die Erhöhung liegt jedoch in einem verträglichen Rahmen und ist auf den Zeitraum der Deponiebetriebsdauer (5 Jahre) beschränkt.

Der Mehrverkehr der Deponie führt gemäss Berechnungen zu einer max. Zunahme der Immissionspegel von 0.3 dB auf dem Abschnitt zwischen der Deponie und dem Ortsteil Riederer/Fahrn. Auf dem Abschnitt zwischen der Deponie und der Unteren/Oberen Waid führt der Mehrverkehr der Deponie zu einer max. Immissionszunahme von 0.8 dB.

Aufgrund der oben aufgeführten Daten wird der Nachweis gemäss Lärmschutzverordnung Art. 9 erbracht, da durch die Deponie die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden und da die Immissionen nicht wahrnehmbar (> 1dB) zunehmen werden.

Wird das Wohnen, Arbeiten, die Freizeit vor Luftverschmutzung und Gerüchen geschützt?

Luftreinhaltung

In der Bauphase sind Massnahmen zur Minimierung der Emissionen der Bauarbeiten gemäss Baurichtlinie Luft, Massnahmenstufe B vorzusehen und die Emissionen der Bautransporte zu minimieren bzw. die Grenzwerte einzuhalten. Mit den entsprechenden Massnahmen werden die Auswirkungen in der Bau- und in der Betriebsphase im verträglichen bzw. zulässigen Rahmen gehalten. Zusätzliche Massnahmen zur Staubminderung werden bei Bedarf vorgesehen.

Wird das Wohnen, Arbeiten, die Freizeit vor Elektromog geschützt?

Das Deponieprojekt hat keinerlei Auswirkungen bezüglich Elektromog.

Ist für das Vorhaben eine Richtplananpassung notwendig?

Die Standortsicherung der Deponie Riederen erfolgte durch die Festsetzung des Standortes mit der kantonalen Richtplananpassung 2014. Der Richtplan wurde im 2015 durch den Bund genehmigt.

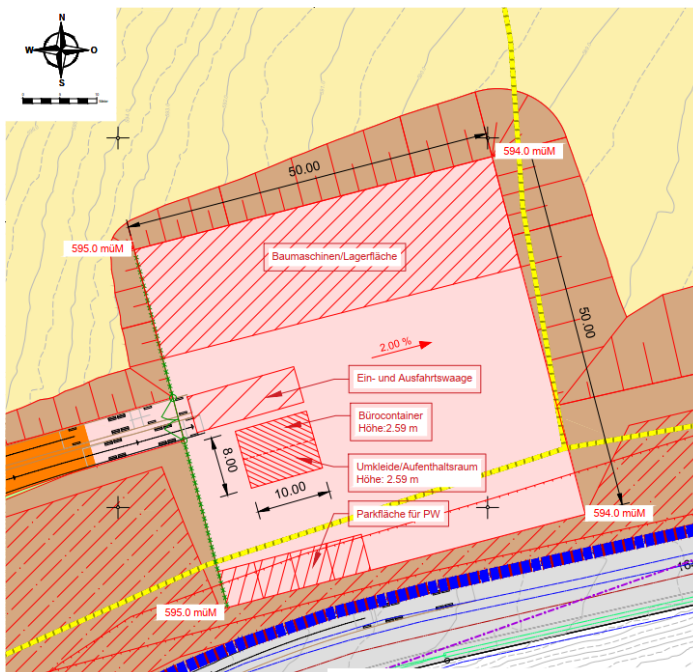
Sind Ortsbild und Kulturdenkmäler betroffen?

Kulturdenkmäler und geschützte Ortsbilder sind vom Deponievorhaben nicht betroffen.

Ist die Störfallverordnung gewährleistet?

Das Vorhaben fällt nicht unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (StFV), da keine störfallrelevanten Tätigkeiten ausgeführt werden und keine Lagerung von gefährlichen Stoffen über der Mengenschwelle stattfinden.

3.3 Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit



Es werden nur für den Deponiebetrieb erforderliche Infrastrukturen (wie z.B. Zufahrt, Betriebsfläche etc.) errichtet. Auf der Betriebsfläche werden temporär für die Dauer des Deponiebetriebs Bürocontainer und Waageeinrichtungen erstellt.

Abbildung 3.1: Planausschnitt Deponieprojekt

Bei der Zufahrt wurde darauf geachtet, dass diese für das Ein- und Ausfahren sämtlicher zu erwartender Lastwagentypen ausgelegt ist und die Zufahrtsgeometrie den Begegnungsfall LW/LW ermöglicht.

Weiter wurde bei der Planung darauf geachtet, dass es aufgrund von ausreichend langen internen Strassenabschnitten und ausreichend Wartemöglichkeiten auf den Betriebsflächen zu keinem Rückstau von der Deponie auf die Kantonsstrasse kommen sollte.

Die Sichtweiten für die Ausfahrt vom Deponiegelände auf die Kantonsstrasse werden mit 140 m (Überholstrecken) bei der derzeit zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h eingehalten.

Der wirtschaftliche Betrieb der Deponie ist Angelegenheit des zukünftigen Betreibers. Der Betreiber ist verpflichtet während der Betriebsphase Rückstellungen zu tätigen, aus denen unter anderem die Leistungen und Arbeiten während der Nachsorgephase finanziert werden.

3.4 Etappierung und Betrieb

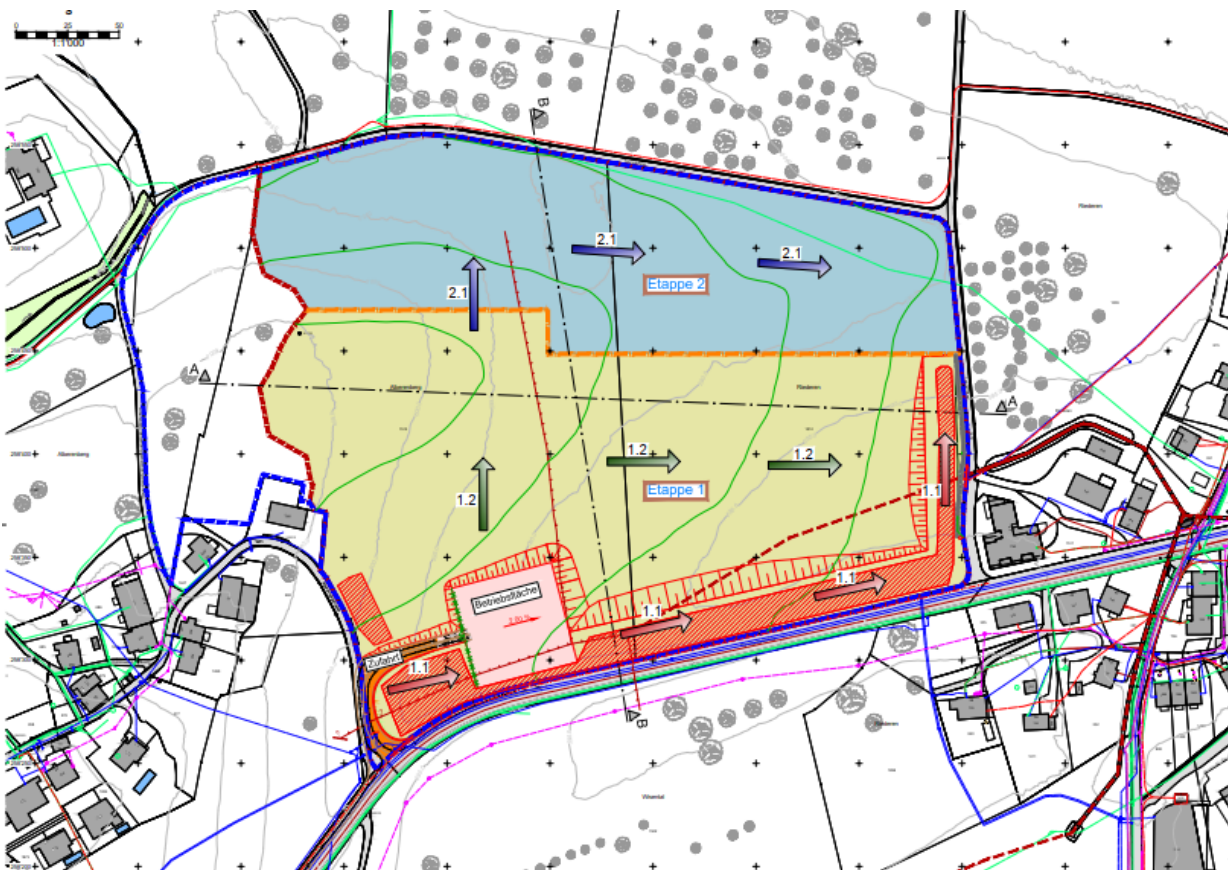


Abbildung 3.2: Sondernutzungsplan D06 "Etappierung"

Der Betrieb der Deponie erfolgt in mehreren, ineinander übergreifenden Phasen I bis VI (vergleiche auch grobe Bauablaufphasen in [10]). Um zu regeln und zu vermeiden, dass zu grosse Flächen gleichzeitig offen liegen, wird die Deponie trotz der kurzen Betriebsdauer von ca. 5 Jahren und den vergleichsweise geringen Ablagerungsmengen in zwei Etappen von je ca. 2-3 Jahren unterteilt. Etappe 1 beinhaltet die Phasen I bis IV und die Etappe 2 die Phasen V und VI. Mit der zweiten Etappe darf erst begonnen werden, wenn die Auffüllung und Rekultivierung der ersten Etappe mindestens zu $\frac{3}{4}$ fertiggestellt ist.

Die Zu- und Wegfahrt der Anlieferungsfahrzeuge erfolgt innerhalb des Deponieperimeters ausschliesslich über die Erschliessungsstrassen, welche gleichzeitig als Abrollstrecke dienen. Die Auffüllungen erfolgen grundsätzlich von West nach Ost. Bis auf Endhöhe geschüttete Bereiche werden direkt rekultiviert und der Nachfolgebewirtschaftung übergeben. Im Bau- und Betriebszustand lassen sich die Auswirkungen des Deponiebetriebs nur beschränkt eingrenzen. Das Deponiegelände und die für den Deponiebetrieb erforderlichen Einrichtungen werden mehr oder weniger stark über die Zeit des Deponiebetriebs in Erscheinung treten.

3.5 Natur und Landschaft

Ordnet sich das Projekt in die Landschaft und das Quartier ein?

Die geplante Deponiegestaltung gliedert sich gut in die vorhandene Geländeform ein und wird im Endzustand kaum mehr wahrnehmbar sein. Mit der geplanten Endgestaltung wird das Gebiet vor allem mit Blick auf den Strassendamm aufgewertet. Die landwirtschaftliche Nutzung nach Fertigstellung der Deponie entspricht auch der heutigen Nutzung. Das geplante Vorhaben bedeutet für das Gebiet einen temporären Eingriff in das Landschaftsbild. Durch die Auffüllung in Phasen wird dieser jedoch so gering wie möglich gehalten.

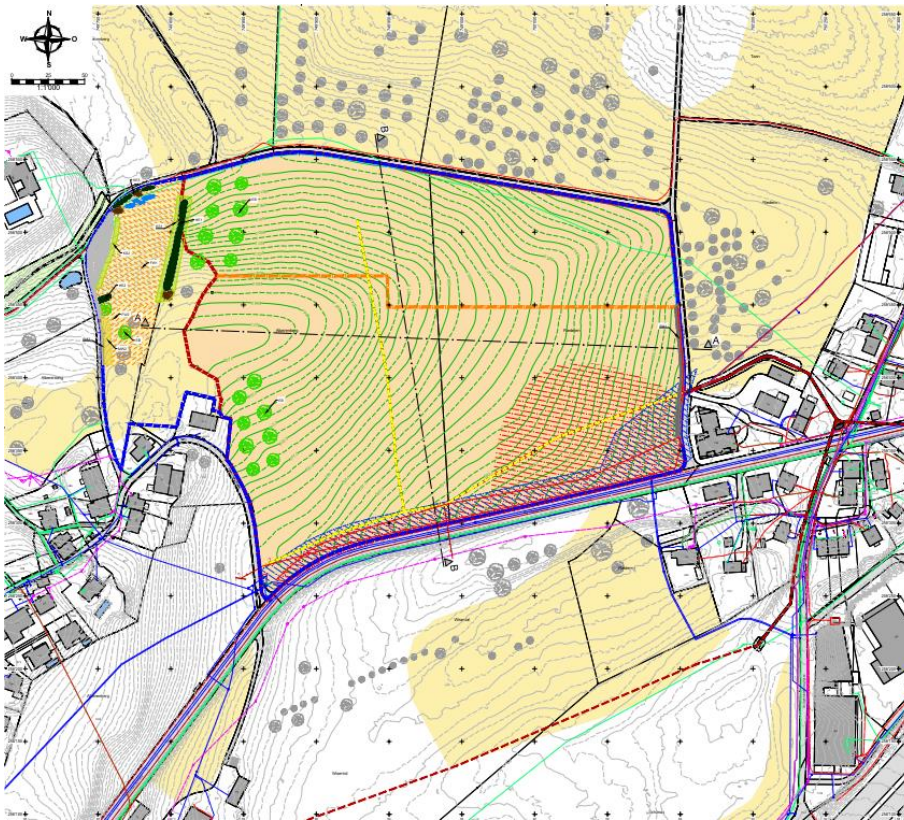


Abbildung 3.3: Ausschnitt Plan "Endgestaltung / ökologische Ausgleichmassnahmen"

Ein detaillierter Beschrieb zur landschaftlichen Eingliederung ist dem Technischen Bericht [10] zu entnehmen.

Visualisierung von verschiedenen Standorten und Blickwinkeln für den heutigen Zustand, den betriebszustand und den Endzustand der Deponie sind dem Anhang B zu entnehmen.

Wird die Natur gefördert (ökologische Ausgleichsmassnahmen)?

Der landwirtschaftlich geprägte Raum angrenzend an die Siedlungen Alberenberg und Riederer erfährt eine deutliche ökologische Aufwertung durch die auf rund 0.8 ha vorgesehenen ökologischen Ausgleichsflächen. Dafür werden innerhalb des Deponie-bzw. Planungssperimeters u.a. verschiedene Hecken, Hochstammbäume, Magerwiesen, extensiv genutzte Fromentalwiesen, Steinmauern und mehrere trockenfallende Tümpel realisiert. Die geplanten Strukturen und neu angelegten Lebensräume bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Unterschlupf und tragen zur besseren Lebensraumvernetzung bei. Das Zusammenspiel der neuen Strukturelemente wirkt sich dabei positiv auf den Wildtierkorridor aus, da neue Versteckmöglichkeiten geschaffen werden.

3.6 Siedlung und Verkehr

Der Deponiestandort Riederer ist optimal durch die Kantonsstrasse St. Gallen - Rorschach erschlossen. Die Autobahnanschlüsse Neudorf sowie Meggenhus/Rorschach bieten eine unmittelbare Anbindung von der Autobahn an die Kantonsstrasse und liegen nur ca. 2 bzw. 4 km vom Deponiestandort entfernt. Bei der Einfahrt auf das Deponiegelände und der internen Erschliessung wird auf die umliegenden Wohnhäuser und Höfe Rücksicht genommen, in dem z.B. Sicht- und Lärmschutzwälle wo möglich frühzeitig geschüttet werden.

Können die durch die Anlieferungen zur Deponie erzeugten Motorfahrzeugfahrten auf dem bestehenden übergeordneten Strassennetz aufgenommen werden?

■ Mehrverkehr

Im Betrieb würde der Deponieverkehr ca. 12 % am gesamten Schwerverkehr (inkl. Deponie) und etwa 0.6 % am Gesamtverkehr (DWV inkl. Deponie) ausmachen. Die im Durchschnitt täglichen ca. 65 deponiebedingten Fahrten zur bzw. von der Deponie erhöhen (an Werktagen) den Anteil vom Schwerverkehr am Gesamtverkehr von 4.4 % auf 5.0 % auf dem Streckenabschnitt der Hauptverkehrsstrasse zwischen St. Gallen und Mörschwil. Die Erhöhung von 0.6 % am Gesamtverkehr liegt in einem vertraglichen Rahmen und ist ausserdem auf den Zeitraum der Deponiedauer (5 Jahre) beschränkt.

■ Alberenbergstrasse

Die Erschliessung ab Kantonsstrasse erfolgt über die Alberenbergstrasse und von dort direkt auf das Deponiegelände. Der Einlenker von der Kantonsstrasse auf die Alberenbergstrasse sowie der Abschnitt bis zur Einfahrt in die Deponie wurden abgestimmt auf den mittlerweile realisierten Umbau der Alberenbergstrasse und für sämtliche zu erwartende Lastwagentypen ausgelegt.

Bestehen adäquate Voraussetzungen für den Langsamverkehr?



Abbildung 3.4: Ausschnitt Karte «Wanderwege»

Direkt angrenzend an den nördlichen Perimeterrand verläuft ein Wanderweg von lokaler Bedeutung. Dieser wird durch den Deponiebetrieb nicht tangiert.

Sollte es doch aufgrund von Bauarbeiten (z.B. durch die Verlegung von Werkleitungen oder Drainagen) kurzzeitig zu Einschränkungen kommen, so werden allfällige Umleitungen signalisiert und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden gewährleistet.

Wird die Parkierung und Erschliessung auf zweckmässige Art gelöst?

Für den Deponiebetrieb ist eine asphaltierte Zufahrt von der Alberenbergstrasse auf das Deponiegebiet sowie eine geschüttete und gekieste Betriebsfläche im Eingangsbereich vorgesehen. Auf diesen Flächen ist ausreichend Platz für das Parkieren der Fahrzeuge der Deponiemitarbeitenden sowie genügend Warteraum und Abstellfläche für anliefernde Lastwagen vorhanden.

3.7 Wasser und Boden

Werden Fruchtbare Böden beansprucht?

Das vorliegende Projekt tangiert fruchtbare Böden nur temporär. Die betroffene Fläche wird vollumfänglich im Anschluss wieder seiner landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Fruchtfolgeflächen werden über das ursprüngliche Mass hinaus innerhalb des Deponieperimeters wiederhergestellt werden.

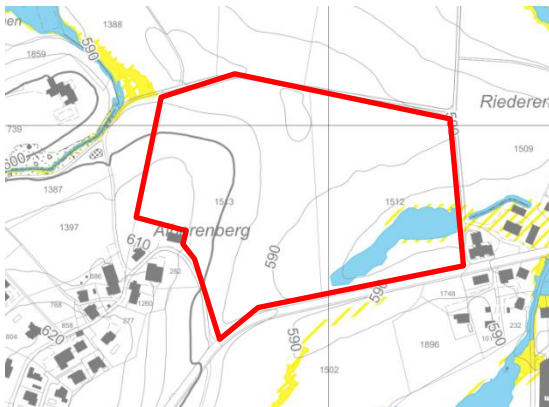
Bestehen Konflikte mit Grundwasserschutzzonen?

Der Planungsperimeter liegt komplett ausserhalb von Grundwasserschutzzonen oder nutzbaren Grundwasservorkommen.

Werden Gewässer tangiert?

Im Zuge des Deponieprojekts wird ein eingedolter Seitenarm des Näppenschwilerbachs überschüttet. Während der Planung erfolgte eine vertiefte Beurteilung seitens der Sektion Wasserbau des Kanton St. Gallen. Diese hat ergeben, dass ein Überdecken des eingedolten Baches durch die geplante Deponie möglich ist und der Seitenast Riederer Nord auf der zukünftigen Deponieoberfläche nicht offen geführt werden muss. Der Anschluss von Entwässerungsleitungen erfolgt wie bisher über den Einlaufschacht an den neu offenen Seitenarm ausserhalb des Perimeters. Details sind dem Technischen Bericht zu entnehmen.

Sind Hinweise auf Naturgefahren vorhanden?



Gemäss aktueller Naturgefahren Gefahrenkarte ist im Projektgebiet einzig die Gefahr Wasser vermerkt. Nach Aussagen von Anwohnern kam es in der Vergangenheit bei Starkregenereignissen vereinzelt zum Einstau der im Osten gelegenen Geländesenke, teils gefolgt von der Überströmung der angrenzenden Taanstrasse. Zur Behebung des Hochwasserproblems am Näppenschwilerbach und seiner Seitenarme wurde seitens der Wälli AG ein entsprechendes Projekt erarbeitet und bereits umgesetzt. Die Massnahmen zur Entwässerung bei der Deponie sind auf das Projekt abgestimmt. Mit der gewählten Deponieform und den entsprechenden Entwässerungsanlagen wird dafür gesorgt, dass

es zu keinen wesentlichen Änderungen der heutigen Einzugsgebiete und Entwässerungsrichtungen kommt. Das anfallende Wasser wird dem Einlaufschacht und somit dem Seitenarm des Näppenschwilerbachs zugeführt.

Ist die Abstimmung mit der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) gewährleistet?

Die infrastrukturelle Entwässerung erfolgt auf den asphaltierten und gekiesten Betriebsflächen im Eingangsbereich (Zufahrt, Abstellplatz, PW, Fahrzeugpark etc.) mit Platzentwässerung über die Schulter.

4. Zielerreichung, Zielkonflikte und Interessenabwägung

Grundsätzlich können die negativen Umweltauswirkungen des projektierten Vorhabens als verträglich eingestuft werden. In der Planung der Deponie Riederer wurden sowohl private, öffentliche, regionale als auch kantonale Interessen berücksichtigt und abgewogen. Dabei wurden die in Kapitel 2 aufgezeigten übergeordneten Ziele verfolgt. Die Interessenabwägung wurde gemäss Art. 3 RPV nach den drei Schritten «Interessen ermitteln» «Auswirkungen erfassen» und «Interessenabwägen» durchgeführt.

4.1 Interessen ermitteln

Bei der vorliegenden Planung ist eine umfassende Interessenabwägung gemäss Art. 1 und 3 RPV vorgenommen worden. Die unterschiedlichen privaten und öffentlichen Interessen sind ermittelt, beurteilt und gegeneinander abgewogen worden. Dabei ist insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen dieser Planung erhoben und beurteilt worden. Details zu den Umweltauswirkungen sind im Technischen Bericht [10] dargelegt.

4.1.1 Öffentliche Interessen

Folgende öffentliche Interessen werden mit dem Planungsvorhaben berührt:

- Minimierung von Umwelteinflüssen und -auswirkungen
- Schaffung von Deponievolumen Typ A Material
- Erhalt von Landwirtschaftlichen Nutzflächen / Fruchtfolgeflächen
- Förderung von Ökologie und Schaffung neuer Lebensräume
- Landschaftliche Verträglichkeit
- Geeignete Erschliessung

4.2 Auswirkungen erfassen und Interessenabwägung

4.2.1 Öffentliche Interessen

Minimierung von Umwelteinflüssen und -auswirkungen

Wohngebiete sollen nach Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG möglichst vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen verschont werden. Die Identifikation und Beurteilung der Umweltauswirkungen der Deponie Riederen wurden im Technischen Bericht [10] detailliert abgehandelt. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass die Umweltauswirkungen des zu beurteilenden Projektes unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen innerhalb der zulässigen gesetzlichen Vorgaben liegen und das Projekt umweltverträglich umgesetzt werden kann.

Das Projektvorhaben «Deponie Riederen» kann als umweltverträglich beurteilt werden.

Schaffung von Deponievolumen Typ A Material

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie Riederen können in den nächsten 5 Jahren ca. 355'00 m³ Typ A Material (unverschmutzter Aushub) abgelagert werden und so ein Teil des in der Region bestehenden Bedarfs gedeckt werden.

Erhalt von Landwirtschaftlichen Nutzflächen / Fruchtfolgeflächen

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG sollen genügend Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben. Für die Realisierung des Deponievorhabens Riederen wird wertvolles Landwirtschaftsland vorübergehend beansprucht. Mit erfolgter etappen- und phasenweiser Rekultivierung werden diese Landwirtschaftsflächen wiederhergestellt und deren Fruchtbarkeit gesichert. Die gesamten temporär oder definitiv beanspruchten Fruchtfolgeflächen werden in ihrer Grösse und Qualität wiederhergestellt oder sogar vergrössert.

Förderung von Ökologie und Schaffung neuer Lebensräume

Die Fläche auf dem das Deponieprojekt Riederen geplant ist, weist mit vereinzelt nicht geschützten Hochstammbäumen nur wenige ökologisch wertvolle Lebensräume auf. Die übrigen Flächen werden als Wiese und Weideland genutzt.

Mit der Schaffung diverser neuer Strukturen wie z.B. von Hecken, Tümpeln, Magerwiesen, Steinmauern und extensiv genutzten Fromentalwiesen werden eine Vielzahl an neuen strukturreichen Lebensräumen geschaffen und damit die Biodiversität, Vielfalt und Vernetzung im Projektgebiet gefördert.

Landschaftliche Verträglichkeit

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG sollen sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen. Für den Deponiebetrieb sind nur temporäre und keine fixen Bauten oder Anlagen geplant. Durch den Deponiebetrieb wird sich das Landschaftsbild laufend verändern und prägen.

Insgesamt wird die Landschaftsmorphologie verändert. Die geplante Deponiegestaltung gliedert sich jedoch gut in die vorhandene Geländeform ein und wird im Endzustand kaum mehr wahrnehmbar sein. Mit der geplanten Endgestaltung wird das Gebiet vor allem mit Blick auf den Strassendamm aufgewertet.

Geeignete und hinreichende Erschliessung

Die Erschliessung der Deponie erfolgt über bestehende Strassen in erster Linie über die Autobahn und anschliessend über die Kantonsstrasse St. Gallen - Rorschach. Bei der Einfahrt auf das Deponiegelände und der internen Erschliessung wird auf die umliegenden Wohngebäude und Höfe Rücksicht genommen,

in dem z.B. Sicht- und Lärmschutzwälle wo möglich frühzeitig geschüttet werden. Die Zufahrt und Betriebsflächen sind so gestaltet, dass es zu keinem Rückstau auf die Kantonsstrasse kommen sollte. Aufgrund der guten Erschliessungsmöglichkeiten ist der Standort Riederer für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie des Typs A sehr gut geeignet.

5. Würdigung und Ausblick

Was wurde in Anbetracht der Zielsetzung der Gemeinde und in Bezug auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung erreicht?

Mit dem Vorhaben wurde eine umweltverträgliche Lösung zur Schaffung von dringend benötigtem Deponievolumen für Typ A Material (unverschmutzter Aushub) gefunden. Zudem wird mit der Neuschaffung von vielfältigen Lebensräumen ein ökologischer Mehrwert erreicht.

Aus planerischer Sicht und unter Abwägung sämtlicher Interessen vermag das vorgesehene Deponievorhaben zu überzeugen und lässt sich raum- und umweltverträglich umsetzen.

6. Planungsablauf

Der Planungsablauf für das Sondernutzungsplanverfahren kombiniert mit der Baubewilligung der Deponie Typ A Riederer lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Festsetzung Standort im Richtplan (UVEK) | 14. August 2015 |
| 2. Einreichung Sondernutzungsplan zur 1. Vorprüfung | Dez. 2017 |
| 3. Erhalt Stellungnahme Kanton SG / Gemeinde Mörschwil | Mai 2018 |
| 4. Einreichung Sondernutzungsplan zur 2. Vorprüfung | Januar 2021 |
| 5. Erhalt Stellungnahme Kanton SG / Gemeinde Mörschwil | August 2021 |
| 6. Einreichung Teilstrassenplan zur Vorprüfung | Dezember 2021 |
| 7. Erhalt Stellungnahme Vorprüfung Teilstrassenplan | Januar 2022 |
| 8. Bilaterale Abstimmung und Bereinigung der Unterlagen: | Februar 2022 |
| 9. Projektvorstellung beim neu gewählten Gemeinderat | Juni 2022 |
| 10. Mitwirkungsverfahren | Sept./Oktober 2022 |
| 11. Bereinigung Projektunterlagen | August 2023 |
| 12. Eingabe Sondernutzungsplan kombiniert mit Baubewilligung | August 2023 |
| 13. Beschluss Gemeinderat | 4. März 2024 |
| 14. Öffentliche Auflage | 21. Mai – 19. Juni 2024 |
| 15. Einsprachebehandlung | |
| 16. Errichtungs- und Baubewilligung | |
| 17. Betriebsbewilligung | |

7. Information und Mitwirkung

7.1 Bisherige Planungsschritte

Im Herbst 2013 wurde der Antrag zum Richtplaneintrag beim Kanton St. Gallen eingereicht und eine entsprechende Richtplananpassung seitens des Kanton St. Gallen wurde nach erfolgter Vernehmlassung im Sommer 2014 für den Standort Alberenberg (neu Riederer) durchgeführt. Die Richtplan-Anpassung 14 wurde von der Regierung am 3. Februar 2015 erlassen und vom UVEK am 14. August 2015 genehmigt.

Im Anschluss wurden die Unterlagen zum Sondernutzungsplan mit kombinierter Baubewilligung erarbeitet. Das Deponieprojekt wurde im Dezember 2017 bei der Gemeinde zur Vorprüfung eingereicht. Anhand der Stellungnahmen der verschiedenen kommunalen und kantonalen Fachstellen wurde das Projekt bereinigt und punktuell überarbeitet. Im September 2018 wurde die Bevölkerung im Rahmen eines Informationsanlasses über das Deponieprojekt informiert und Anliegen entgegengenommen.

Das überarbeitete und bereinigte Projekt Deponie Typ A Riederer wurde dem Gemeinderat Mörschwil zur formellen Genehmigung durch den Gemeinderat und zur anschliessenden öffentlichen Auflage im Januar 2021 eingereicht. Das Gesuch mit sämtlichen Projektunterlagen wurde daraufhin einer 2. Vorprüfung durch Gemeinde und Kanton unterzogen. Die Stellungnahmen aus der 2. Vorprüfung wurden dem Bauherrn am 11. August 2021 zugestellt. Anschliessend erfolgte die erneute Bereinigung der Unterlagen inkl. der Erstellung eines Teilstrassenplans, welcher durch das TBA SG vorgeprüft wurde.

Im Rahmen der Planungsphase fand ein regelmässiger Austausch mit den Grundeigentümern und den kommunalen und kantonalen Behörden statt. Direkte Anstösser und Interessensvertreter wurden bei verschiedenen Treffen informiert und mit einbezogen.

Die bisherigen Möglichkeiten der Bevölkerung zur Mitwirkung fand im Rahmen der Vernehmlassung zur Richtplananpassung statt. Weiter fanden im März 2015 sowie September 2018 öffentliche Informationsveranstaltungen im Gemeindesaal statt. Das notwendige Mitwirkungsverfahren erfolgte im September und Oktober 2022. Die eingereichten Anregungen wurden seitens der Gemeinde und der Projektbeteiligten geprüft und dazu Stellung genommen. Die Gemeinde Mörschwil formulierte daraus Zielvorgaben für das Projekt.

Wie wurde der Bevölkerung die Information und Mitwirkung ermöglicht?

Das offizielle Mitwirkungsverfahren für die Bevölkerung erfolgte im September bzw. Oktober 2022. Im Mitteilungsblatt vom 8. September 2022 erfolgte die Information, dass die Unterlagen zur Mitwirkung, während 30 Tagen vom 13. September bis 13. Oktober 2022 im Gemeindehaus Mörschwil aufliegen und im Internet abrufbar sind. Stellungnahmen konnten schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden. Weiter wurde auf die Mitwirkung z.B. auf Nau.ch am 9. September hingewiesen.

Es erfolgten Sieben Eingaben im Rahmen des Verfahrens. Die Hinweise bezogen sich auf die Betriebsdauer, Immissionen, Verkehrsbelastung, Ökologische Strukturen und Prüfung von alternativ Standorten. Zu den Punkten wurde im November 2022 seitens der KIBAG Stellung genommen.

Was sind die Ergebnisse der Mitwirkung?

Die Betriebsdauer soll maximal 5 Jahre betragen. Diese Zeitspanne wird vom Betreiber angestrebt und ist im Projekt so vorgesehen.

Die Verkehrssituation im Einzugsgebiet sollte sich durch den Betriebsverkehr und allfälligen Rückstau nicht verschlechtern. Das Betriebsgelände wird entsprechend gestaltet, so dass ausreichend Pufferfläche innerhalb des Deponiegeländes vorhanden sein wird. Der Störung des Verkehrsflusses auf der

Kantonsstrasse wird somit entgegengewirkt. Etwaige Anpassungen können von der Gemeinde verlangt werden.

Beschädigungen und Verschmutzungen in den Zufahrtsstrassen durch den Deponiebetrieb müssen vermieden und im Bedarfsfall vom Betreiber beseitigt werden.

Die geplanten Heckenstrukturen werden durch zusätzliche Pflanzenreihen ergänzt. Die ökologische Funktion wird somit erhöht.

Im Betriebsgelände befinden sich Werkleitungen und Steuerkabel welche von den Aufschüttungen betroffen sind. Diese sind nach Beendigung des Betriebes auf die übliche Höhenlage anzupassen. Sämtliche anfallende Kosten sind vollumfänglich vom Betreiber zu tragen.

Die Gemeinde Mörschwil wird am Ende jedes Jahres über den Auffüllstand der Deponie im Form eines Berichtes informiert.

7.2 Weitere Planungsschritte

Im August 2023 erfolgte eine kombinierte Eingabe des Sondernutzungsplanes und des Bauchgesuches. Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt nun die öffentliche Auflage.

8. Kantonale Vorprüfung

Die im Dezember 2017 der Gemeinde Mörschwil eingereichten Unterlagen zum Deponieprojekt Riederen wurden am 26. Januar 2018 an den Kanton zur Vorprüfung weitergeleitet. Die Stellungnahmen des Kantons aus der 1. Vorprüfung gingen am 28. Mai 2018 ein.

Die weiterentwickelten und aufgrund der ersten Stellungnahme bereinigten Projektunterlagen wurden im Januar 2021 der Gemeinde mit Gesuch um öffentliche Auflage und Genehmigung eingereicht. Die Unterlagen wurden am 29. März 2021 dem Kanton zur 2. Vorprüfung weitergeleitet. Die Stellungnahme aus der 2. Vorprüfung ging am 11. August 2021 ein.

Im Dezember 2021 wurde der Teilstrassenplan zur Vorprüfung eingereicht. Die Stellungnahme des TBA ging am 10. Januar 2022 ein.

9. Rechtsverfahren

(wird fortlaufend ergänzt)

ANHANG A GRUNDLAGEN

Deponieplanung und Deponieprojekte

- [1] Baudepartement des Kantons St. Gallen – Amt für Umweltschutz (2005); Kantonale Deponieplanung Nachführung 2005.
- [2] Baudepartement des Kantons St. Gallen – Amt für Umweltschutz (2007); Kantonale Deponieplanung – Wegleitung für neue Standorte (inkl. Korrekturen vom 13. März 2008).
- [3] Baudepartement des Kantons St. Gallen – Amt für Umweltschutz (2016); Kantonale Deponieplanung – Wegleitung für neue Standorte 2016.
- [4] Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen – Amt für Umwelt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation; Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St. Gallen – Wegleitung 2022.
- [5] Richtplanung Kt. St. Gallen (genehmigt 5. März 2013); Ver- und Entsorgung – Deponien 731.1.
- [6] Kanton St. Gallen, Amt für Umwelt und Energie; Richtplan Anpassung 14 – Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen; August 2015.
- [7] Kantonales GIS-Geoportal St. Gallen: Stand 2024.
- [8] Geoportal des Bundes: Landeskarten der Schweiz
- [9] Projektskizze - Aushubdeponie Alberenberg / Mörschwil; CSD Ingenieure AG St. Gallen; 16. September 2013
- [10] Technischer Bericht, Deponie Typ A Riederen – Mörschwil, Deponieprojekt, CSD Ingenieure AG St. Gallen, 02. Mai 2024
- [11] Geotechnischer Bericht Baugrunduntersuchung - Aushubdeponie Alberenberg/Mörschwil; CSD Ingenieure AG Frauenfeld; 01. September 2015.
- [12] Stabilitätsberechnungen – Aushubdeponie Alberenberg/Mörschwil; CSD Ingenieure AG Frauenfeld; 15. Januar 2016.
- [13] Bodenschutzkonzept Deponie Typ A Riederen – Mörschwil, CSD Ingenieure AG St. Gallen, 29. September 2017.
- [14] Deponieprojekt Riederen – Mörschwil, Verkehrstechnische Beurteilung der Verkehrssituation am Erschliessungsknoten Rorschacher-/Alberenbergstrasse, Ingenieurbüro Nagel + Steiger GmbH, St. Gallen 3. September 2018

Gesetzliche Grundlagen

- [15] Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983; Stand: 01. Januar 2018.
- [16] Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 Stand: 01. Januar 2019.
- [17] Verordnung über die Grundlagen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988; Stand: 01. Oktober 2016.
- [18] Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 05. Juli 2016, Stand: 01. Juni 2019.
- [19] Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979; Stand: 01. Januar 2019.
- [20] Luftreinhalte- Verordnung (LRV) vom 15. Dezember 1985, Stand: 16. April 2019.
- [21] Lärmschutz- Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, Stand: 07. Mai 2019.
- [22] Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden, Maschinenlärmverordnung (MaLV) vom 22. Mai 2007, Stand 01. Juli 2007.
- [23] Gewässerschutzgesetz, GSchG, Stand 1. Januar 2017

Richtlinien und Normen

- [24] SIA Norm 203, Deponiebau; Ausgabe 2016.
- [25] KVV Ost- Faktenblatt AUS 1 Unverschmutzter Aushub; 30. Juni 2015.
- [26] Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation – Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Arbeitshilfe Stand August 2018
- [27] Bundesamt für Strassen – Fachhandbuch Tunnel / Geotechnik; Astra 24000, Ausgabe Januar 2019.
- [28] Bundesamt für Strassen – Fachhandbuch Trasse / Umwelt; Astra 21001, Ausgabe Januar 2019.
- [29] Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft; BAFU 2009, Ergänzte Ausgabe Februar 2016).
- [30] Luftreinhaltung bei Bautransporten (Vollzug Umwelt; BAFU 2001).
- [31] Baurichtlinie Luft, Ostschweizer Vollzugshilfe (Umweltfachstellen der Ostschweiz 2009).
- [32] Dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf Baustellen (Umweltfachstellen der Ostschweiz 2009).
- [33] Baulärm-Richtlinie (BAFU 2006, Stand 2011).
- [34] Vollzugshilfe: Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten (Kanton St. Gallen, 2021)

Weitere Dokumente

- [35] Automatische Strassenverkehrszählung, Zählstellen Nr. 47, KS 1, Obere Waid St. Gallen.
- [36] Auskunft Fachstelle Immissionen zu Verkehrszahlen Kantonsstrasse Nr. 1-1 auf der Höhe der Parzellen 1512 und 1513 Mörschwil (E-Mail von Jeannette Madörin vom 10.01.2020).
- [37] OSTLUFT (siehe www.ostluft.ch: Luftqualität in der Ostschweiz und in Lichtenstein).
- [38] Geoportal des Bundes: Strassenverkehrslärm der Schweiz, BAFU (www.map.geo.admin.ch).
- [39] Unterlagen Offenlegung Näppenschwiler Bach; Wälli AG, Herisau, 2017.
- [40] Unterlagen Strassenausbau Alberenbergstrasse, Grünenfelder Lorenz AG St. Gallen, 2017.

ANHANG B VISUALISIERUNGEN



Abbildung 9.1: Ist-Zustand (2018)- Blick vom Alberenberg Richtung Nord-Osten



Abbildung 9.2: Betriebszustand der Deponie - Blick vom Alberenberg in Richtung Nord-Osten
(Zustand ca. 2 Jahren nach Betriebsbeginn (Phasen II und III der Etappe 1 in Betrieb))



Abbildung 9.3: Inkl. Deponie - Blick vom Alberenberg in Richtung Nord-Osten (Endzustand einige Jahre nach Abschluss)



Abbildung 9.4: Ist-Zustand (2018): Blick Taanstrasse in Richtung Süden



Abbildung 9.5: Inkl. Deponie - Blick Taanstrasse in Richtung Süden